



---

## Kurzinformation

# Zur Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland

---

Der Bevölkerungsschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen von staatlichen Stellen wahrgenommen. Dabei flankieren und unterstützen private Organisationen die staatlichen Stellen auf freiwilliger Basis. Eine allgemeine Dienstpflicht im Bereich des Bevölkerungsschutzes gibt es in der Bundesrepublik hingegen nicht. Art. 12 Abs. 2 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> erlaubt lediglich die Heranziehung „im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“ Solche „herkömmlichen“ Dienstleistungspflichten existieren vereinzelt auf kommunaler Ebene in Gestalt der sogenannten Hand- und Spanndienste, wie beispielsweise der Feuerwehrpflicht, und der Deichschutzpflicht.<sup>2</sup>

Der Bevölkerungsschutz umfasst als nicht legaldefinierter<sup>3</sup> Oberbegriff den in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen fallenden Katastrophenschutz sowie die Aufgaben und Maßnahmen des Bundes im Bereich des Zivilschutzes, der Katastrophenhilfe und des Gesundheitsschutzes, insbesondere des Infektionsschutzes bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite<sup>4</sup>. Während der Katastrophenschutz dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen dient, bezweckt der Zivilschutz den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen militärischer Maßnahmen im Spannungs- und Verteidigungsfall.<sup>5</sup>

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Wieland, in: Dreier, 3. Auflage 2013, GG Art. 12 Rn. 90.

3 Freudenberg/Hageböling, Neue Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland, ZRP 2022, 85.

4 Eisenmenger, Die Neuordnung des Bevölkerungsschutzes aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, NVwZ 2021, 1415 (1416).

5 Weber, in: Rechtswörterbuch, 29. Edition 2022, Stichwort „Katastrophenschutz“.

---

Die Aufgaben des Bundes im Bereich des Zivilschutzes werden in § 1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)<sup>6</sup> wie folgt definiert:

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. die Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält der Bund gemäß § 4 Abs. 2 ZSKG das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das ausschließlich mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist, sowie gemäß § 1 THW-Gesetz (THWG)<sup>7</sup> das mit ehrenamtlichen Helfern und hauptamtlichen Beschäftigten besetzte Technische Hilfswerk (THW). Beide Stellen gehören zum Ressort des Bundesministeriums der Innern und für Heimat. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sich die Einrichtungen von Bund und Ländern gegenseitig. So nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 ZSKG auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Dabei werden sie gemäß § 11 Abs. 2 ZSKG vom THW verstärkt. Umgekehrt stehen im Rahmen der Katastrophenhilfe gemäß § 12 ZSKG die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. An der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wirken gemäß § 26 Abs. 1 ZSKG neben Bund und Ländern bestimmte öffentliche und private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst, mit. Diese Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helferinnen und Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher (vgl. § 26 Abs. 2 ZSKG).

\*\*\*

---

6 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

7 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402).